

Die Regeln und die Sanktionen beim (nicht) legalen Herunterladen

In der modernen Welt ist das Herunterladen des Digitalinhalts zum gewöhnlichen Bestandteil unserer Leben geworden. Ist diese Tätigkeit jedoch legal? Auf den ersten Blick ganz einfache Frage, auf die allerdings keine einfache Antwort zu erwarten ist. Um Ihnen diese Frage mindestens teilweise beantworten zu können, sind



einige Teilfragen zu lösen.

Was für Inhalt wird heruntergeladen werden?

Es gibt eine große Menge von Typen der Digitaldateien, die heutzutage geläufig auf dem Internet heruntergeladen werden können. Zu den am häufigsten heruntergeladenen zählen sodann Filme, Fernsehserien,

Musik und verschiedenste Programme.

Es ist sodann unter Einhaltung weiterer Bedingung möglich, Musik, Filme und Fernsehserien, die schon in die tschechische Produktion geraten sind, legal herunterzuladen. Was jedoch keinesfalls legal ist, ist das Herunterladen der gebührenpflichtigen Software,

ohne dafür Lizenzgebühren bezahlt zu haben.

Wer wird den Digitalinhalt heruntergeladen?

Gem. Best. § 30 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 121/2000 Slg., Urheberrechtsgesetz, in der Fassung der späteren Vorschriften (im Folgenden nur „URG“) kann den Digitalinhalt

Neuigkeiten im Büro

...

Es ist schon Tradition geworden, dass der Monat September Konferenzen und Seminaren gewidmet wird, die sowohl in Tschechien als auch im Ausland veranstaltet werden. Diesjährig nimmt Kollege Mgr. Robert Tschöpl am alljährig abgehaltenen in Düsseldorf veranstalteten Anwaltszukunftskongress teil, der aktuellen Themen und der Weiterentwicklung der Advokatur gewidmet wird. In dt. Stuttgart besucht der Kollege sodann auch ADAC Juristenkongress, der einen wichtigen Beitrag zu unserer Advokaturpraxis bedeutet. In der Tschechischen Republik darf sodann unsere Vertretung beim Seminar, der alljährig vom Tschechischen Büro der Versicherungsträger veranstaltet wird, nicht fehlen.

...

Gleichzeitig informieren wir, dass sich unser Team um eine neue Advokaturkonzipientin, FrI. Mgr. Martina Endlová, erweitert hat. Martina wird unser Team der deutschsprachigen Rechtsanwälte bekräftigen. Wir glauben, dass es ihr bei uns gefallen wird!

(die durch das Urheberrechtsgesetz geschützten Werke) vom Internet lediglich natürliche Person legal

Auf welche Weise wird der Digitalinhalt heruntergeladen werden?

Netze, wie etwa BitTorrent. Bei der Benutzung dieser Netze lädt der Nutzer den Digitalinhalt nicht nur herunter, sondern ihn



herunterladen, und dies bei Erfüllung der weiteren Bedingungen. Wenn also eine juristische Person z.B. einen Film herunterladen möchte, ohne Lizenzgebühren bezahlt zu haben, tut sie dies nicht legal.

Zu welchem Zwecke wird der Digitalinhalt heruntergeladen werden?

Nach dem Urheberrechtsgesetz ist es ferner notwendig, dass es „zum eigenen persönlichen Bedarf“ heruntergeladen wird. Beim Beispiel mit dem heruntergeladenen Film fällt unter diesen Begriff die Filmbesicht in Ihrer Privatsphäre, und dies auch in Anwesenheit von den Ihnen nah stehenden Personen (Verwandten, Kammeraden etc.)

In diesem Fall ist es beim Herunterladen des Digitalinhalts selbst notwendig, aufzupassen, ob der Digitalinhalt lediglich heruntergeladen oder gleichzeitig auch anteilig genutzt wird, also den sonstigen Netzbenutzern zugänglich gemacht wird. Im Falle, dass der Inhalt gleichzeitig gemeinsam benutzt wird, handelt es sich schon um nicht legales Herunterladen. Vielleicht denken Sie jetzt, es betrifft mich nicht, ich speichere doch den Digitalinhalt nie in die Datenspeicher ein, wo dies auch für andere Benutzer zugänglich sein könnte, und deswegen wird Sie vielleicht überraschen, dass es zur anteiligen Nutzung des Digitalinhalts auch unbewusst kommen kann, z.B. bei der Benutzung der Peer-to-Peer-

gleichzeitig auch anteilig benutzt.

Immer ist es also nötig, alle oben angeführten Bedingungen einzuhalten, damit es zu keinem nicht legalen Herunterladen des Digitalinhalts kommt. Falls Sie einen Digitalinhalt nicht legal herunterladen, setzen Sie sich nicht nur einer möglichen Sanktionierung wegen der Ordnungswidrigkeit oder Straftat aus, der Urheber des Digitalinhalts kann bei Ihnen auch Schadenersatz oder die Ausfolgung der grundlosen Bereicherung beanspruchen.

Sollten Sie in unserem Artikel keine Antwort auf Ihre Frage über die Legalität des Herunterladens eines Digitalinhalts gefunden haben

oder es schon zum nicht legalen
Herunterladen gekommen ist
und Sie sich mit dieser Situation

nicht zu helfen wissen, zögern
Sie nicht, sich auf uns zu
wenden.

Haftet der Geschäftsführer für die Schulden der Gesellschaft?

Der Geschäftsführer als satzungsgemäßes Organ der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist verpflichtet, seine Funktion mit einer unbedingten Loyalität, gehörigen Kenntnissen und Sorgfalt auszuüben. Wenn es zur Entscheidung über Bankrott der GmbH kommt, kann passieren, dass der Geschäftsführer für ordentliche Erfüllung einiger Pflichten der Gesellschaft haften wird, wenn es nachgewiesen wird, dass er im Widerspruch zum Grundsatz der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehandelt hat und nicht alles Notwendige getan hat, um Bankrott abzuwehren.

Vorherige Rechtsregelung

Früher wurde die Haftung des Geschäftsführers im § 194 Abs. 6 des Gesetzes Nr.523/1991 Slg., im Handelsgesetzbuch wie folgt geregelt:“ Die Vorstandsmitglieder, die der Gesellschaft gegenüber für einen Schaden aufkommen, haften für die Verpflichtungen der

Gesellschaft zur gleichen und ungeteilten Hand, wenn das verantwortliche Vorstandsmitglied den Schaden nicht vergütet und die Gläubiger die Befriedigung ihrer Forderung aus dem Vermögen der Gesellschaft wegen der Zahlungsunfähigkeit oder aus Gründen, dass die Gesellschaft Zahlungen eingestellt hat, nicht erreichen können. Der Umfang der Haftung ist durch Umfang der Pflichten der Vorstandsmitglieder zum Schadenersatz beschränkt...“. Das Oberste Gericht hat zu dieser Bestimmung ferner im Urteil vom 27.11.2014, GZ. 29 Cdo 3158/2013 präzisiert, dass „Der Geschäftsführer kann für (jedwede) Verpflichtungen der Gesellschaft lediglich bis zur Höhe des angerichteten Schadens haften, und dies lediglich unter Voraussetzung, dass er die Verpflichtungen bei der Ausübung der Funktion verletzt hat und dass der Schaden im

Kausalzusammenhang mit dieser Verletzung erwachsen ist.“

Aktuelle Regelung

Gem. § 159 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet es: „ Hat das Mitglied des gewählten Organs einer juristischen Person den Schaden, den er ihr durch die Verletzung der Verpflichtung bei der Ausübung der Funktion angerichtet hat, nicht vergütet, obwohl er verpflichtet war, den Schaden zu ersetzen, haftet es dem Gläubiger der juristischen Person für ihre Schulden im Umfang, in dem es den Schaden nicht vergütet hat.“

Es scheint vielleicht, dass sich die neue Regelung von der alten wohl nicht viel unterscheidet. Neulich wird jedoch die unwiderlegbare Vermutung darüber begründet, dass wer mit keiner Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns handelt, fahrlässig handelt. Handelt der Geschäftsführer fahrlässig, so kommt er für den Schaden auf

und haftet den Gläubigern für die Schulden. Sollte also der Geschäftsführer in seiner Funktion beispielsweise die Zahlung der Forderungen versäumt haben, so haftet er anstatt der Gesellschaft für die

Schuld, die infolge des Verzugs der Gesellschaft erwachsen ist, und dies im Umfang, in dem er die Schuld nicht vergütet hat. Mit Rücksicht auf Charakteristik des Haftungsinstituts haftet der Geschäftsführer erst im Moment,

wenn der Gläubiger die Erfüllung nicht von der Gesellschaft erringen kann.

Phänomen namens Bitcoin – gibt es eine Rechtsregelung?

Bitcoin, die Währung der elektronischen Welt. Es handelt sich um keine Münzen oder Banknoten, weil Bitcoin keine physische Form hat. Auf Bitcoin beziehen sich keine Regeln der klassischen Währungen. Andererseits soll jedoch gesagt werden, dass Bitcoin Gegenstand des Eigentumsrechts ist und deswegen gegen Eingriffe der anderen Personen in das Eigentumsrecht des Bitcoin-Eigentümers geschützt wird.

B Bitcoin und die Steuern

Bitcoin ist in der letzten Zeit deswegen beliebt geworden, weil es ihm gelungen ist, seinen Wert in einigen wenigen Jahren mehr als tausendmal erhöhen. Mit dem Trugbild großer Erträge tauchen immer neue und neue Enthusiasten auf, die bereit sind, in diese Digitalwährung zu investieren. Auch Bitcoin-Erträge

unterliegen jedoch der Besteuerung.

Die Bitcoin-Versteuerung ist derzeit in der tschechischen Rechtsregelung in keinen speziellen Gesetzen verankert und es sind also für die Einkommensteuer die allg. Regeln zu applizieren. Der Satz dieser Steuer beläuft sich derzeit auf 15%. Sollten wir beispielsweise am Anfang Bitcoins im Wert von 100.000 CZK gekauft haben und ihr Wert auf 500.00,- CZK gestiegen ist, bezahlen wir die Steuer in Höhe von 15% vom Betrag 400.000,- CZK.

Die Tschechische Nationalbank (CNB) beabsichtigt derzeit nicht, gegen Bitcoin einzuschreiten und besteht auf der Meinung, dass es sich nach dem Gesetz über den Zahlungsverkehr um kein bargeldloses Geld, kein elektronisches Geld sowie auch

um keine Investitionsinstrumente handelt. Der CNB nach ist sodann Bitcoin kein Zahlungsinstrument. Diesem Schluss entspricht jedoch nicht die Tatsache, dass viele Internetgeschäfte es möglich machen, für die Waren oder Dienstleistungen nicht nur mit Bitcoins (z.B. Alza), sondern auch mit anderen weniger bekannten Kryptowährungen zu zahlen, wodurch sie also diese Währungen faktisch als Zahlungsinstrumente anerkannt haben.

Die mit Bitcoin verbundenen Risiken

Die Untätigkeit der Tsch. Nationalbank (CNB) den Bitcoin - Gönnern in der Regel konveniert. Dank dem unterliegen Bitcoin-Geschäfte keiner Bewilligung oder Regelung als auch keiner

Aufsicht durch die Zentralbank. Die Bewegung und Verwaltung dieser virtuellen Währung werden von Niemandem streng kontrolliert. Andererseits ist der keine Regeln, die die klassischen Währungen betreffenden. Bitcoins können zum Gegenstand des Eigentumsrechts werden wie jedwede andere immaterielle Sache. Das bedeutet, dass Bitcoin-Besitz gegen Eingriffe der übrigen Personen in unser Eigentumsrecht geschützt wird. Der Diebstahl der Bitcoins ist also strafbar wie Diebstahl der anderen Sachen, spezielle Regelung existiert jedoch bis dahin nicht.

Bitcoin-Vererbung

Das heutige Erbrecht ignoriert das Digitalvermögen. Die tschechischen Gesetze denken gar nicht an virtuelles Vermögen, das nach dem Tod des Erblassers nicht auseinandergesetzt bleibt. Potenzielle Erben können bis um einige Millionen Kronen kommen. Die Hinterbliebenen erfahren über das virtuelle Vermögen oft nicht und die

Geschäftsverkehr durch keine Staatsgarantie oder Rechtsvorschriften geschützt. Bitcoin ist eine immaterielle bewegliche Sache und obwohl es Notare haben bis dahin keine Pflicht, nach dem Digitalvermögen zu suchen.

Die mit Bitcoin verbundene Kriminalität

Außer der hohen Ertragsfähigkeit sind Bitcoins auch durch negativen Ruf berühmt geworden, da sie schon vielfach zur Straftätigkeit missbraucht wurden. Die sogenannten Geldtaschen, in denen Bitcoins untergebracht werden, lassen sich ohne jedweden Nachweis der Identität errichten und nach dem Inhaber des Bitcoin-Kontos nachzuforschen ist also dadurch sehr kompliziert.

Bitcoins wurden zur Legalisierung der Erträge aus der Straftätigkeit missbraucht, die wie die sogenannte Geldwäsche bekannt ist. Eben das Gesetz Nr. 253/2008 Slg., über einige Maßnahmen gegen die Legalisierung der Erträge aus der

zu sogenannten Kryptowährungen zählt, ist es als Währung im wahrsten Sinne des Wortes nicht betrachtet. Darauf beziehen sich

Straftätigkeit wie eins der wenigen Gesetze, die den Begriff der virtuellen Währung mindestens etwas regeln, sagt, dass zu Zwecken dieses Gesetzes darunter elektronisch aufbewahrte Einheit zu verstehen ist, ungeachtet dessen, ob sie einen Emittenten hat oder nicht, und die kein Geldmittel nach dem Gesetz über den Zahlungsverkehr ist, die aber als Zahlung für die Waren oder Dienstleistungen auch durch eine andere von ihrem Emittenten unterschiedliche Person angenommen wird.

Eine konkrete Rechtsregelung für Bitcoins gibt es vorläufig nicht. Die Rechtsregelung könnte dabei ihrer weiteren Verbreitung helfen, da eben fehlende Regelung und die Unsicherheit für viele großen Gesellschaften als auch Bürger ein übermäßiges Risiko darstellen.

Kancelář Praha:

Pod Křížkem 428/4
Praha 4 – Braník, 147 00

Tel.: +420 273 136 130

Kancelář Brno

Výstaviště 1
Brno 647 00

Tel.: +420 542 215 356

Kancelář Zlín

Štefánikova 167
Zlín 760 01

Tel.: +420 576 011 385

Kancelář Vídeň

Mooslackengasse 17
Vídeň 1190

Tel.: +43 193 025 3010